

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### I. Vertragspartner

Vertragspartner des TECHNOSEUM - Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit (TECHNOSEUM) aus diesem Vertrag ist nur, wer im Mietvertrag namentlich genannt ist. Die Untervermietung und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag sind unzulässig. Im Stornofall wird eine Gebühr in Höhe von 10% des Mietpreises fällig. Wird erst drei Wochen oder kürzer vor der geplanten Vermietung storniert, erhöht sich die Gebühr auf 50% des Mietpreises.

### II. Benutzung und Einbringung von Einrichtungen

1. Die Bewirtung im TECHNOSEUM ist dem Pächter der Gastronomie des TECHNOSEUM vorbehalten. Andere Regelungen bedürfen der Absprache.
2. Die Nutzung der Museumsräume ist dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Mietzeit gestattet.
3. Die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen, auf die sich der Mietvertrag nicht ausdrücklich bezieht, bedarf der vorherigen Vereinbarung, die Bestandteil des Mietvertrages wird.
4. Technische Einrichtungen dürfen nur durch das hierfür zuständige Personal des TECHNOSEUM bedient werden.
5. Veränderungen in der regelmäßigen Aufstellung der Tische und Stühle dürfen nur vom hauseigenen Personal bzw. unter dessen Aufsicht vorgenommen werden.
6. Vitrinen, Pulte, Stellwände etc. dürfen durch den Mieter oder seine Gäste grundsätzlich nicht verschoben werden. Sollte dies aus zwingenden Gründen dennoch unumgänglich sein, ist dies mit dem Verantwortlichen im Museum im Detail abzustimmen.
7. Das Anbringen von Dekorationen und Einbauten usw. bedarf der Genehmigung des TECHNOSEUM. Der Veranstalter hat sie nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zu entfernen; er haftet für eventuell hierdurch entstehende Beschädigungen. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, Nägel oder dergleichen in Böden, Decken und Wände zu schlagen.
8. Die Überlassung der Räume schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure usw. mitzubedenutzen.
9. Neben diesen allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Hausordnung des TECHNOSEUM zu beachten. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind für den Veranstalter verbindlich.

### III. Pflichten und Obliegenheiten des Mieters

1. Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Eventuelle Beanstandungen sind dem Museum unverzüglich mitzuteilen; eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht mehr möglich.
2. Der Mieter oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Die anwesende verantwortliche Person ist im Mietvertrag namentlich zu benennen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Museum und dessen Exponaten ein hohes Maß an Rücksichtnahme und Verantwortung entgegenzubringen.
4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß andere als die gemieteten Räume von den Besuchern seiner Veranstaltung außerhalb der Öffnungszeiten des Museums nicht betreten werden.
5. Der Mieter und seine Gäste sind verpflichtet, den Weisungen der Angestellten des Museums zu folgen und ihnen jederzeit den Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren.
6. Der Mieter ist verantwortlich dafür, daß seine Gäste die Exponate weder berühren, verschieben noch in Gang setzen oder anderweitig benutzen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß durch seine Gäste Vitrinen, Pulte, Stellwände etc. nicht als Kleiderständer oder Ablagen für Geschirr und Gläser mißbraucht werden.
8. Abfälle und Müll dürfen ausschließlich in den bereitstehenden Behältnissen entsorgt werden.
9. Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß das absolute Rauchverbot eingehalten wird.

### IV. Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung von der Vorbereitung bis zur Abwicklung.
2. Die dem Land Baden-Württemberg obliegende Haftung, insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht bzw. die dem Museum obliegende Verkehrssicherungspflicht, übernimmt der Veranstalter für die Mietzeit uneingeschränkt.
3. Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die dem TECHNOSEUM im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) entstehen und stellt das TECHNOSEUM von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus Anlaß und in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen das Museum geltend gemacht werden.
4. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter haftet für Schäden/Verluste.

### V. Personal und Personalkosten

1. Das technische Personal sowie das Einlaß- und Aufsichtspersonal wird durch das TECHNOSEUM bestellt. Den Personalbedarf legt das TECHNOSEUM fest. Abweichende Regelungen bedürfen der Absprache.
2. Die Personalkosten werden nach den tatsächlich angefallenen Stunden in Rechnung gestellt.
3. Bei einer Verschmutzung, die über das normale Maß hinausgeht und deshalb eine Sonderreinigung erforderlich macht, werden dem Mieter die Personal- und Sachkosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

### VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Überlassungsverhältnis ist Mannheim.